

**Studienordnung für den Studiengang Bachelor in Health Communication (BHC) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 2. Dezember 2002**

2246.3

AZ.:

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufnahme des Studiums
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studienbegleitende Prüfungen und ihre Bewertung
- § 7 Studieninhalte und Studienplan
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Abschluss des Studiums
- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt den Bachelor-Studiengang Health Communication (BHC) auf der Grundlage der Bachelor-Prüfungsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 1. März 2002 (Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld Jg. 31 Nr. 3 S. 34).

**§ 2  
Aufnahme des Studiums**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Universität Bielefeld für den Bachelor-Studiengang Health Communication der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

**§ 3  
Ziel des Studiums**

(1) Das Studium dient der wissenschaftlichen Erstausbildung in Gesundheitskommunikation.

(2) Nach bestandener Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science in Health Communication“ (abgekürzt BHC) verliehen.

(3) Näheres regelt die Prüfungsordnung.

**§ 4  
Dauer und Umfang des Studiums**

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit drei Jahre (= sechs Semester).

(2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 120 SWS.

**§ 5  
Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Zu Fragen der Studienorganisation und -vorbereitung beraten Professorinnen und Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät für Gesundheitswissenschaften. Die Fakultät orientiert sich spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

**§ 6  
Studienbegleitende Prüfungen  
und ihre Bewertung**

(1) Die Lehrveranstaltungen werden mit Kreditpunkten (Creditpoints) gewichtet. Sie schließen jeweils mit einer studienbegleitenden Prüfung ab. Durch eine bestandene Prüfung zu einer Lehrveranstaltung über 2 SWS werden 3 Creditpoints und zu einer Lehrveranstaltung über 4 SWS werden 6 Creditpoints erworben.

(2) Studienbegleitende Prüfungen stellen sicher, dass die in einer Lehrveranstaltung bearbeiteten wissenschaftlichen Themen und Methoden von den Studierenden verstanden und selbständig angeeignet werden.

(3) Jede studienbegleitende Prüfung wird benotet.

**§ 7  
Studieninhalte und Studienplan**

(1) Das Studium gliedert sich in Module, denen in den ersten fünf Semestern Pflichtveranstaltungen und im sechsten Semester Wahlpflichtveranstaltungen zugeordnet sind.

(2) Im ersten und zweiten Semester werden die grundlegenden Module 1 "Grundlagen der Gesundheitswissenschaften" und 2 "Grundlagen moderner Kommunikation" bearbeitet. Im dritten bis fünften Semester werden fünf weitere inhaltliche, arbeitsfeldbezogene Module erarbeitet. Im sechsten Semester wird eines dieser fünf Module vertieft und mit der Bachelorarbeit abgeschlossen.

(3) Erstes Semester

Modul 1: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften

- Theoretische Grundlagen Krankheit  
(AG 2) 4 SWS

1. - Theoretische Grundlagen Sozialisation und Gesundheit (AG 4) 4 SWS

- Theoretische Grundlagen Umwelt- und Gesundheit (AG 7) 4 SWS

Modul 2: Grundlagen moderner Kommunikation

2. - Theoretische Grundlagen Informatik  
3. (AG3) 4 SWS

4. - Theoretische Grundlagen Kommunikation  
(AG 4) 4 SWS

= 20 SWS  
= 30 Creditpoints

(4) Zweites Semester

Modul 1: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften

5. - Theoretische Grundlagen Sozial- und Gesundheitspolitik

6. (AG 1) 4 SWS  
 7. - Theoretische Grundlagen medizinische Informatik und Statistik  
 8. (AG 3) 4 SWS  
 - Theoretische Grundlagen Management und Planung (AG 5) 4 SWS  
 Modul 2: Grundlagen moderner Kommunikation  
 9. - Theoretische Grundlagen Beratung  
 10. (AG 1 und AG 6) 4 SWS  
 11. - Theoretische Grundlagen Medien  
 12. (AG 5) 4 SWS  
 = 20 SWS  
 = 30 Creditpoints

(5) Drittes Semester

13. - Modul 3: Strategien und Methoden der Gesundheitsberatung und -versorgung (AG 1) 4 SWS  
 - Modul 4: Strategien und Methoden der Gesundheits-telematik  
 14. (AG 2, AG 7) 4 SWS  
 15. - Modul 5: Strategien und Methoden der Epidemiologie und Gesundheitsberichterstattung  
 16. (AG 3) 4 SWS  
 17. - Modul 6: Strategien und Methoden der Gesundheitsbildung  
 18. (AG 4) 4 SWS  
 19. - Modul 7: Strategien und Methoden des Gesundheitsconsulting  
 20. (AG5) 4 SWS  
 = 20 SWS  
 = 30 Creditpoints

(6) Viertes Semester

- Modul 3: Praxisfeld Gesundheitsberatung und -versorgung  
 21. -versorgung  
 22. (AG 1) 4 SWS  
 23. - Modul 4: Praxisfeld Gesundheitsstelematik (AG 2, AG 7) 4 SWS  
 - Modul 5: Praxisfeld Gesundheitsberichterstattung  
 24. (AG 3) 4 SWS  
 25. - Modul 6: Praxisfeld Gesundheitsbildung  
 26. (AG 4) 4 SWS  
 27. - Modul 7: Praxisfeld Gesundheitsconsulting  
 28. (AG 5) 4 SWS  
 = 20 SWS  
 = 30 Creditpoints

Die Veranstaltungen in diesem Modul sollen gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung durch ein Praktikum von acht Wochen ergänzt werden, das in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden muss.

(7) Fünftes Semester

Praxisprojekte  
 Die Veranstaltungen im fünften Semester führen die Studien in den Praxisfeldern des vierten Semesters in Projektform weiter. Dabei steht eine konkrete Umsetzungsstrategie in einem Praxisfeld im Vordergrund. Die Veranstaltungen bestehen jeweils aus einem konzeptionellen und methodischen Teil und einem Ü-

bungs- und Erprobungsteil. Der Erprobungs- und Praxisteil wird in enger Kooperation mit Praxiseinrichtungen aus den Berufsfeldern der Gesundheitskommunikation durchgeführt. Dabei werden moderne Medien der Gesundheitskommunikation eingesetzt. Es werden die folgenden Praxisprojekte angeboten:

29. - Modul 3: Praxisprojekte Gesundheitsberatung: Projekte zu Case Management, Care-Management, Tele-Care, Tele-Monitoring, Tele-Nursing, Online-Patienten-systeme u.a.  
 30. (AG 1 und AG 6) 4 SWS  
 31. - Modul 4: Praxisprojekte Gesundheitstelematik: Projekte zu biologischer Risikokommunikation, ökologischer Krisenkommunikation, Tele-Medizin, Tele-Notfallmedizin, Gesundheits-Umwelt-Surveillance u.a.  
 32. AG2 und AG7) 4 SWS  
 33. - Modul 5: Praxisprojekte Gesundheitsberichterstattung: Projekte zu Gesundheitsstatistik, -informatik, Informations-Datenbanken, Expertensysteme, klinische Informationssysteme, Medical Informatics u.a. (AG 3) 4 SWS  
 34. - Modul 6: Praxisprojekte Gesundheitsbildung: Projekte zu Gesundheitserziehung, Gesundheitsaufklärung, Gesundheitskampagnen, Gesundheitsinformationssysteme, Gesundheitsjournalismus, Tele-Prävention, Public Health Informatics u.a.  
 35. (AG 4) 4 SWS  
 36. - Modul 7: Praxisprojekte Gesundheitsconsulting: Projekte zu: Gesundheitsmanagement, Qualitätsmanagement, Krankenhausinformationssysteme, Praxismanagementsysteme, Verwaltungskommunikationssysteme, Health Commerce u.a.  
 37. (AG 5) 4 SWS  
 = 20 SWS  
 = 30 Creditpoints

Im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des fünften Semesters ist in der vorlesungsfreien Zeit ein Pflichtpraktikum gemäß § 13 Abs. 2 der Prüfungsordnung von acht Wochen Dauer zu absolvieren. Dieses Praktikum soll mit einem der Praxisprojekte in enger Verbindung stehen. Schon während der Laufzeit der Veranstaltungen ist mit den Dozentinnen und Dozenten der ausgewählten Veranstaltung der Kontakt zu der entsprechenden Praxiseinrichtung herzustellen.

(8) Sechstes Semester

Die Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters dienen der Betreuung der Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit soll auf einem der Praxisprojekte im fünften Semester aufbauen. Sie wird von einem Abschlusskolloquium begleitet, das die theoretischen und methodischen Fragen der Arbeit behandelt. Von den folgenden Abschlusskolloquien ist eins auszuwählen:

- Abschlusskolloquium Gesundheitsberatung (AG 1 und AG 6) 2 SWS
- Abschlusskolloquium Gesundheitsstelematik (AG 2 und AG 7) 2 SWS
- Abschlusskolloquium Gesundheitsberichterstattung (AG 3) 2 SWS
- Abschlusskolloquium Gesundheitsbildung (AG 4) 2 SWS
- Abschlusskolloquium Gesundheitsconsulting

(AG 5)

2 SWS

Die bestandene Bachelorarbeit einschließlich des Abschlusskolloquiums wird mit 30 Creditpoints gewichtet.

### **§ 8 Vermittlungsformen**

Für das Lehrangebot sind folgende Vermittlungsformen vorgesehen:

- Vorlesung

Vorlesungen sind Veranstaltungen, in denen die Aneignung von Methoden und Strategien eines Wissensgebietes erfolgt.

- Seminare

Seminare sind Veranstaltungen, in denen in kleinen Gruppen praxisbezogene Arbeitsvorhaben durchgeführt werden.

- Praktika

Praktika sind Aufenthalte in Praxiseinrichtungen, die der Vorbereitung der Berufseinmündung dienen.

### **§ 9 Abschluss des Studiums**

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Creditpoints erworben wurden.

### **§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt - Amtliche Bekanntmachungen - der Universität Bielefeld in Kraft. Sie findet Anwendung auf Studierende, die das Studium zum 1.10.2002 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften vom 4. Oktober 2002.

Bielefeld, den 2. Dezember 2002

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann